

Amt Neuburg

Eing. 11. 12. 2020

		
---	--	--

**Bürgerbegehren  
der Bürger von Damekow**

**Unverzögliche Sicherstellung  
der Löschwasserversorgung  
in Damekow  
nach § 2 Absatz 1 und 4  
des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**

Damekow den 14.11.2020

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA

NEIN

Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im geforderten Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Dietmar Hütt
Geburtsdatum	06/05/73
Anschrift	23974 Blowatz Damekow
Datum	20.11.2020

Unterschrift	Hütt
--------------	------

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA

NEIN

Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im geforderten Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Gudrun Steer
Geburtsdatum	16.9.1951
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 12
Datum	14.11.20

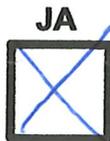
Unterschrift	
--------------	---

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?



Begründung:

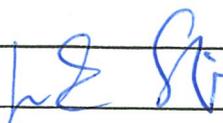
Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im geforderten Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: „Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Frank Stühlmeyses
Geburtsdatum	22.03.1967
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 26/11tharzelles n ring 74 22763 Hevensbügel
Datum	29.11.2020

Unterschrift 

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA

NEIN

Begründung:

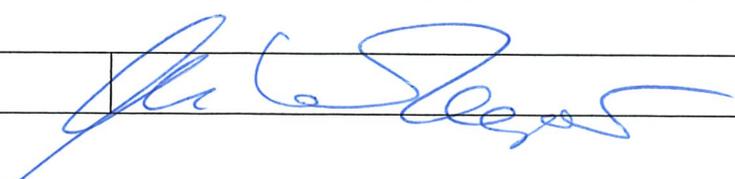
Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im gefordertem Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Ute Vorkoepf
Geburtsdatum	14.11.1963
Anschrift	23974 Blowatz Damekow (26) / Hohenhofstr. 74
Datum	29.11.2020 22762 Hausen

Unterschrift 

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA



NEIN



Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im geforderten Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Heidrun Hütt
Geburtsdatum	03.10.1969
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 3 (Eigentümer)
Datum	16.11.2020

Unterschrift	H. Hütt
--------------	---------

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA



NEIN



Begründung:

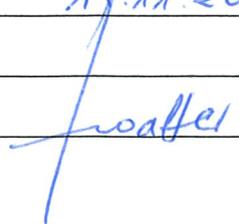
Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im gefordertem Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	FÖRC WALTER / Gesellschafter GbR Damekow
Geburtsdatum	29.11.46
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 7
Datum	18.11.20

Unterschrift 

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA

NEIN

Begründung:

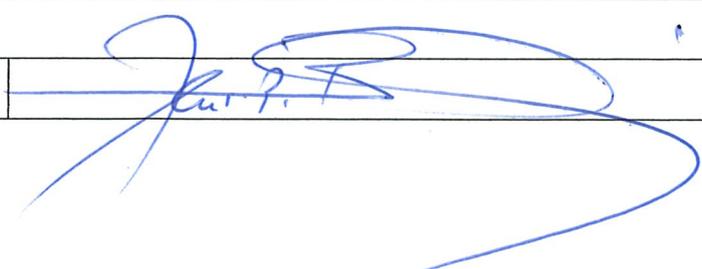
Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im geforderten Umfeld der Bauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Jens-P. Braunschweig
Geburtsdatum	14.06.65
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 46
Datum	8. Dez. 2020

Unterschrift 

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA



NEIN



Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im gefordertem Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Monika Brunsman-Hoxbeugen
Geburtsdatum	22.08. <del>2002</del> 1966
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 10
Datum	07.12.2020

Unterschrift 

# Bürgerentscheid

Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage.

Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Löschwasserversorgung in Damekow ist unverzüglich\* durch die Gemeinde Blowatz sicher zu stellen?

JA



NEIN



Begründung:

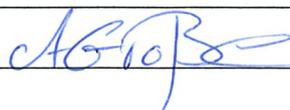
Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist die Löschwasserversorgung, die im § 2 Absatz 4 eine Sicherstellung derselben fordert.

In Damekow existiert seit Jahren keine ausreichende Löschwasserversorgung, die der Freiwilligen Feuerwehr im Brandfall die nötigen Mengen in L/h an Löschwasser zeitnah und im gefordertem Umfeld der Bebauungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt auch, dass es in Damekow unverhältnismäßige Verzögerungen bei Bauvorhaben gibt (~2 Jahre), die eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung von Bewohnern nach sich zieht. Zukünftige Bauvorhaben sind davon ebenfalls betroffen.

In einer kleinen Anfrage im LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 20.07.2017 (Drucksache 7/810 7. Wahlperiode, Anlage 2) wurde vom LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN festgelegt Zitat: *„Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.“*

\* Unverzüglich bedeutet juristisch "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Vorname, Nachname	Anja Große
Geburtsdatum	7.11.1969
Anschrift	23974 Blowatz Damekow 4b
Datum	8.12.2020

Unterschrift	
--------------	---

## Anlage 1

**Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015**

...

### § 2 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere

1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
5. die für die Ausbildung und Unterkunft ...

## Anlage 2

**Auszug aus LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN Drucksache 7/810 7. Wahlperiode 20.07.2017  
KLEINE ANFRAGE der Abgeordneten Sandro Hersel und Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD  
Löschwasserquellen in Mecklenburg-Vorpommern und ANTWORT der Landesregierung**

Vorbemerkung Der Nordkurier Strelitzer Zeitung vom 21.06.2017 berichtete, dass Löschwasserquellen in Mecklenburg-Vorpommern einen Fehlbedarf aufweisen. Am Beispiel von Neustrelitz wird beschrieben, dass so gut wie keine Gemeinde im Amtsbereich die notwendigen gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit adäquaten Löschwasserquellen erfüllt.

1. Welche Gemeinden erfüllen die gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf die Löschwasserquellen nicht (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns)?

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung ist auch die Löschwasserversorgung. Sollten sich Defizite bei der Löschwasserversorgung ergeben, sind diese unverzüglich durch die Gemeinde abzustellen.

...